

Antrag der Kreissynode Egeln betr. Änderung von Artikel 62 Kirchenverfassung der EKM

Die Landessynode möge beschließen:

1. Im Artikels 62 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VerfEKM) wird:
 - a. in Abs. 1 Nr. 3 der Wortlaut: >>und die Dezernenten<< gestrichen
 - b. in Abs. 1 Nr. 5 der Wortlaut: >>acht<< gestrichen und durch den Wortlaut >>sieben<< ersetzt
 - c. in Abs. 1 Nr. 5 der Wortlaut: >>darunter mindestens sechs Mitglieder << gestrichen
 - d. Abs 1 Nr 6 zu Abs 1 Nr. 7
 - e. in Abs 1 eine neue Nr. 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt: >> sechs weitere Mitglieder der Landessynode, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,<<
 - f. in Abs 3 der Wortlaut >>und 5<< durch >>bis 6<< ersetzt
 - g. ein neuer Abs 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt: Die Dezernenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.

2. Diese Änderung tritt am Tag der konstituierenden Sitzung der II. Landessynode in Kraft.

Begründung:

Mit der Umsetzung des Antrags wird eine größere und breitere Entscheidungskompetenz des Landeskirchenrates herbeigeführt.

Absatzes 4 garantiert, dass auch zukünftig das entsprechende Fachwissen des Landeskirchenamtes bei der Entscheidungsfindung zur Verfügung steht. Ein Stimmrecht des Landeskirchenamtes bleibt nach Art 62 Abs 1 Nr. 3 VerfEKM weiterhin bestehen.

Die Veränderung des Art 62 Abs 1 Nr. 5 VerfEKM und die Einfügung des Art 62 Abs 1 Nr. 6 VerfEKM ermöglichen eine größere Beteiligung der hauptamtlichen Dienste auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene im Landeskirchenrat. Gegenwärtig repräsentieren lediglich zwei Mitglieder des Landeskirchenrates die Diakone, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker und Pfarrer der v.g. Ebenen.

Unter der Maßgabe der sich, mit größter Wahrscheinlichkeit, weiter verschlechternden Rahmenbedingungen in den Gemeinden und Kirchenkreisen, ist eine intensiviere, mit Stimmrecht versehene, Beteiligung der unteren Ebenen (Haupt- und Ehrenamtliche) zwingend erforderlich.

Ferner besteht durch die vorgeschlagene Formulierung auch die Möglichkeit, neben den hauptamtlich im Verkündigungsdienst stehenden Mitarbeitenden, Mitarbeitende der KKA, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind, in den Landeskirchenrat zu wählen.

<u>Aktuelle Fassung</u>	<u>Änderungen</u>	<u>Antragsfassung</u>
Artikel 62 Zusammensetzung des Landeskirchenrates (1) Dem Landeskirchenrat gehören an 1. Der Landesbischof als Vorsitzender, 2. die Regionalbischöfe	Artikel 62 Zusammensetzung des Landeskirchenrates (1) Dem Landeskirchenrat gehören an 1. Der Landesbischof als Vorsitzender, 2. die Regionalbischöfe	Artikel 62 Zusammensetzung des Landeskirchenrates (1) Dem Landeskirchenrat gehören an 1. Der Landesbischof als Vorsitzender, 2. die Regionalbischöfe

<u>Aktuelle Fassung</u>	<u>Änderungen</u>	<u>Antragsfassung</u>
<p>und der reformierte Senior</p> <p>3. der Präsident und die Dezenten des Landeskirchenamtes,</p> <p>4. der Präses der Landessynode,</p> <p>5. acht weitere Mitglieder der Landessynode, darunter mindestens sechs Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,</p> <p>6. der Leiter des Diakonischen Werkes.</p> <p>(2) 1 Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs vertritt diesen auch im Vorsitz. 2 Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. 3 Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 wählt die Landessynode insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge in den Landeskirchenrat eintreten.</p> <p>(3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 fassen.</p>	<p>und der reformierte Senior</p> <p>3. der Präsident und die Dezenten des Landeskirchenamtes,</p> <p>4. der Präses der Landessynode,</p> <p>5. acht sieben weitere Mitglieder der Landessynode, darunter mindestens sechs Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,</p> <p>6. sechs weitere Mitglieder der Landessynode, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,</p> <p>7. der Leiter des Diakonischen Werkes.</p> <p>(2) 1 Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs vertritt diesen auch im Vorsitz. 2 Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. 3 Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 wählt die Landessynode insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge in den Landeskirchenrat eintreten.</p> <p>(3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 bis 6 fassen.</p> <p>(4) Die Dezenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenrates beratend teil.</p>	<p>und der reformierte Senior</p> <p>3. der Präsident des Landeskirchenamtes,</p> <p>4. der Präses der Landessynode,</p> <p>5. sieben weitere Mitglieder der Landessynode, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,</p> <p>6. sechs weitere Mitglieder der Landessynode, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,</p> <p>7. der Leiter des Diakonischen Werkes.</p> <p>(2) 1 Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs vertritt diesen auch im Vorsitz. 2 Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. 3 Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 wählt die Landessynode insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge in den Landeskirchenrat eintreten.</p> <p>(3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 fassen.</p> <p>(4) Die Dezenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenrates beratend teil.</p>